

Geschäftsordnung

DPSG Holzgerlingen e.V.

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt nach §8 (1) in Ergänzung zur Satzung des "DPSG Holzgerlingen e.V." in ihrer aktuellen Fassung. Sie ist vom Vereinsvorstand nach jeder Satzungsänderung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

2. Vorstandstätigkeiten

Der Vorstand teilt die Tätigkeiten wie folgt:

- a) Der nach §5 (1a) bestellte Vorstand befasst sich mit den, den Verband betreffenden Aufgaben.
- b) Der nach §5 (1b) gewählte Vorstand befasst sich geschäftsführend mit den, den Verein betreffenden Aufgaben.
- c) Die/der nach §5 (1c) gewählte Kassier:in befasst sich mit allen Aufgaben der Kassenführung.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus dem Vorstand aus, übernehmen die verbliebenen Vorstände die Aufgaben kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds.
- e) Die Vertretung des Vereins nach §5 (3) bleibt davon unberührt.

3. Wahlen und Entlastungen

- a) Die Mitgliedschaft der nach §3 (4) gewählten ordentlichen Mitglieder beginnt mit Ende der nach §6 (1) darauffolgenden Mitgliederversammlung. Während dieser Mitgliederversammlung erhalten neu gewählte Mitglieder eine beratende Stimme. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder nach §3 (6a) endet ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.
- b) Wahlämter beginnen und enden mit dem Ende der Versammlung.
- c) Die Wahl der/des Protokollanten:in erfolgt in offener Abstimmung.
- d) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt einzeln und geheim. Entsprechend §34 BGB findet die Entlastung unter Ausschluss der Stimme der/des zu Entlastenden statt.

4. Kassenführung

- a) Der Bericht der Kassenprüfer:innen erfolgt sowohl an der nach §6 (1) einberufenen Mitgliederversammlung, als auch an der darauffolgenden Stammesversammlung.
- b) Die Verfügung über Geldmittel ist wie folgt geregelt:
 1. Beträge bis inklusive 20€ können von jeder/jedem Leitenden ohne Leiterrundenbeschluss bezahlt werden

2. Beträge über 20€ müssen von der Leiterrunde genehmigt werden
 3. Pro Grüppling ist eine Pauschale von 10€ pro Jahr vorgesehen, über die die jeweiligen Stufenleiter frei verfügen können
5. Mitgliederversammlung
- a) Zur nach §6 (1) einberufenen Mitgliederversammlung erhalten die durch die Stammesversammlung gewählten Kassenprüfer:innen Zugang.
 - b) Der Kassenbericht an der nach §6 (1) einberufenen Mitgliederversammlung erfolgt unter Ausschluss der Fördermitglieder.

Aufgestellt: 7.10.2022